

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1989

Geschäftszahl

88/13/0081

Rechtssatz

Ist davon auszugehen, daß eine Schuld ihrem Grunde nach von vornherein nicht mit dem Betrieb des Abgabepflichtigen verknüpft war und ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens eine Privatschuld darstellte, dann handelt es sich auch bei den auf dieselbe entfallenden Zinsen und Bankspesen um keine Betriebsausgaben.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 244;